

— ist verantwortlich für die Abordnung der Richter bis zu 6 Monaten innerhalb des Bezirkes;

— bestimmt ein Mitglied des Präsidiums des Bezirksgerichts, dem die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notare und Einzelnotare im Bezirk und die Anleitung der Kreisgerichte in Notariatsangelegenheiten übertragen wird.

Der Direktor beruft die Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts ein und leitet sie.

3. Die Senate des Bezirksgerichts

a) Beim Bezirksgericht bestehen Senate, die die Rechtsprechung des Bezirksgerichts ausüben.

Das Präsidium des Bezirksgerichts legt entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Kriminalität fest, für welche Aufgabenbereiche Senate gebildet werden.

b) Den Senaten des Bezirksgerichts obliegt besonders

— die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders der Hauptzweige der Volkswirtschaft und den Aufgaben im Bezirk ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung ihres Sachgebietes zu entwickeln;

— die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung der Kreisgerichte und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung einzuschätzen;

— dem Präsidium des Bezirksgerichts Vorschläge für die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts zu unterbreiten;

— dem Direktor des Bezirksgerichts Vorschläge für die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte zu unterbreiten.

III.

Das Kreisgericht

1. Das Kreisgericht entscheidet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und der Beschlüsse des Bezirksgerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau über alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Das Kreisgericht ist dem Bezirksgericht für seine Tätigkeit verantwortlich.

Zur verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, besonders der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, zur Festigung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, vor allem zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, arbeitet das Kreisgericht eng mit dem Kreistag und anderen örtlichen Staatsorganen sowie den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

2. Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts werden vom Kreistag, die Schöffen des Kreisgerichts werden in direkten Wahlen auf Versammlungen der

Werkstätigen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Staatsrates entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen des Kreisgerichts.

Sie können vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden.

Die Richter des Kreisgerichts berichten dem Kreistag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

3. Dem Kreisgericht obliegt es, zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere

— die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders den Aufgaben im Kreis, ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung des Kreisgerichts zu entwickeln;

— ständig die gesellschaftliche Wirksamkeit seiner Tätigkeit, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, zu untersuchen und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit zu ziehen;

— Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen zu üben;

— die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger durch die Erläuterung des sozialistischen Rechts, besonders durch die öffentliche Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren, durch Justizausprachen und durch die Erteilung von Rechtsauskünften zu unterstützen;

— die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen zu unterstützen und über Einsprüche gegen deren Erziehungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen wegen Schadensersatz oder Geldforderungen zu entscheiden;

— über Beschwerden gegen Entscheidung der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare zu entscheiden.

4. Der Direktor des Kreisgerichts leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts.

Ihm obliegt vor allem

— zu sichern, daß die Rechtsprechung des Kreisgerichts dem Gesetz entspricht und der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau dient;

— zu gewährleisten, daß grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung im Richterkollektiv beraten werden;

— die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Kreisgerichts. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werkstätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Aufgaben im Kreis kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch an wenden;

— zu gewährleisten, daß die Schöffen angeleitet und unterstützt werden;

— die Tätigkeit des Gerichts zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen-